

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877**

215 (12.9.1877)



Frankeich.

Paris, 9. Sept. Hr. Francisque Sarcey schreibt im XIX. "Siecle":

Der "Francais" weist bewundernd auf die edle Festigkeit hin, die der Erzbischof von Paris dadurch an den Tag legte, daß er Frau Thiers die Ermächtigung verweigerte, das Leichenbegängnis des großen Staatsmanns in der Madeleine zu feiern.

Der orleanistische "Soleil" stellt heut folgende Betrachtungen an:

Man wird von Hr. Thiers erst dann mit dem ruhigen und aufrichtigen Ernst der Geschichte, welche keine andere Leidenschaft kennt, als das Forschen nach Wahrheit, sprechen können, wenn die aufgeregte Epoche, der er angehört hat, nur noch eine Erinnerung sein wird.

Wer wird aber das Wunder, das Hr. Thiers berichtet, fortzusetzen wegen, wer im Stande sein, es wirklich zu thun? Niemand. Jetzt sehen wir drei Präsidenten vor uns; die Herren Grevy, Carnot und Jules Simon; sie werden einander das Erbe des Hrn. Thiers streitig machen, wie die Feldherren Alexanders sich um seine Krone jankten.

Der "Mot d'Ordre", das Hauptorgan des Radikalismus, führt im Hinblick auf den Tod des Herrn Thiers und dessen Folgen aus, der ehemalige Präsident der Republik sei mit einer Brücke verglichen worden und in der That eine solche, aber eine unsichere, schwankende Brücke zwischen zwei durch einen tiefen Abgrund getrennten Regionen gewesen.

Das "Journal officiel" meldet das Ereigniß des gestrigen Tages wie folgt:

Der Trauer-Gottesdienst für Herrn Thiers, ehemaligen Präsidenten der Republik, Großkreuz der Ehrenlegion, hat gestern in der Kirche Notre-Dame-de-Lorette stattgefunden.

Der "Temps" veröffentlicht unter allem Vorbehalt nachstehendes Schreiben, welches der Militärgouverneur

von Paris vorgestern an alle Corpsbefehlshaber gerichtet haben soll:

Sie werden heute Abend ausführliche Befehle hinsichtlich der aus Anlaß des am morgen, 8. Septbr., festgesetzten Begräbnisses des Herrn Thiers zu treffenden Anstalten erhalten.

Der Militärgouverneur von Paris. In Vertretung: Der Generalstabschef Desplais.

Der Marschall Mac Mahon hat angekündigter Maßen heute Vormittag seine Reise nach Bordeaux angetreten. Er wird mit seinem Gefolge um 4 1/2 Uhr Abends auf Schloß La Grave eintreffen, wo der Minister des Auswärtigen, Herzog Decazes, dem hohen Gäste zu Ehren ein glänzendes Diner veranstaltet hat.

Türkei.

Ueber den Prozeß gegen Abdul Kerim und Nedif Pascha wird der "Köln. Ztg." aus Pera vom 29. Aug. berichtet:

Abdul Kerim ist im Seraskerat eingesperrt worden; Nedif Pascha sollte das gleiche widerfahren, aber da er sich nicht in die Hände seiner Feinde begeben will, ließ er sich von einigen acht Kerzen untersuchen, und diese konstatirten denn auch bald, daß der besetzte Kriegsminister an einem schweren Herzleiden fränke.

31. Hauptversammlung der ev. Gustav-Adolf-Stiftung in Frankfurt am Main.

Frankfurt, 8. Sept. Die öffentlichen Verhandlungen des Vereins fanden am Mittwoch und Donnerstag statt in der deutsch-reformirten Kirche.

Die Verhandlungen wurden eröffnet und geschlossen mit Choralgesang und Gebet. Der Präsident des Zentralvorstandes, Hr. Prof. Dr. Fricke aus Leipzig, leitete dieselben mit bewährtem Geschi-

und erlaunenswerther Ausdauer. Nach einer einleitenden, die Bedeutung der Verhandlungen hervorhebenden Rede verlas er die Begrüßungsschreiben, welche aus verschiedenen Diasporaländern eingelaufen waren wie von einigen Synoden, und erteilte dann das Wort den von kirchlichen Behörden abgeordneten Herren, dem Hrn. Oberkirchenrath Hermes aus Berlin, dem Senior der Frankfurter lutherischen Konfession, Hrn. Dr. Steig, und dem Hrn. Prälaten Doll aus Karlsruhe.

Nachdem noch einige Vertreter ausländischer Vereine, welche die gleichen Zwecke haben, wie der Gustav-Adolf-Verein, die Versammlung begrüßt hatten, wurde der Bericht des Zentralvorstandes besprochen, welchen die Abgeordneten gedruckt zu Händen hatten.

Vermischte Nachrichten.

[Das Ende der Schleppe.] Endlich dürfte die Welt einmal von der staubankwürbelnden Schleppe befreit werden, und Frankreich, das in Modestücken — auch wenn es sich um Geschmackswidriges handelt — noch immer „an der Spitze der Zivilisation“ voranmarschirt, beginnt jetzt einmal mit guten Beispielen voranzugehen.

Literatur.

„Illustrierte Frauen-Zeitung.“ Die jüngst erschienene Modenummer (31) dieses Blattes (Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.) trägt vor Allem der Modestaffel Rechnung.



Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 10. Sept. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per Sept.-Okt. 223.50, per Nov.-Dez. 213. —, per April-Mai 214. —, Roggen Sept.-Okt. 139.50, per Nov.-Dez. 141. —, per April-Mai 145. —. Rüböl loco 74.80, per Sept.-Okt. 73.80, per Nov.-Dez. 78. —, per April-Mai 72.80. Spiritus loco 52.10, per Sept.-Okt. 51.70, per Nov.-Dez. 51.40, per April-Mai 51.80. Hafer per Sept.-Okt. 145. —, per April-Mai 148.50. Schön.

loco 13.30 h., per Oktober 13.40, per November 13.50, per Dezember 13.60, per Januar 13.60. Steigen. Mainz, 10. Sept. Weizen per Nov. 22.60, Roggen per Novbr. 15.55, Hafer per Nov. 15.30. Rüböl per Okt. 39. —. Paris, 10. Sept. Rüböl per Septbr. 103.50, per Oktbr. 104.20, per Novbr.-Dezbr. 104.70, per Januar-April 104. —. Spiritus per Septbr. 62.50, per Novbr.-Dezbr. 62.20. Acker. weißer, disp., Nr. 3 per Septbr. 76. —, per Oktbr. 74.70, per Novbr.-Dezbr. 70.70, per Septbr. 70.70, per Oktbr. 70.70, per Novbr.-Dezbr. 70.70, Novbr.-Febr. 70.70. Weizen per Septbr. 33.20, per Oktbr. 33.20, per Novbr.-Dezbr. 33. —, per Novbr.-Febr. 33. —. Roggen per Septbr. 21. —, per Oktbr. 20.70, per Novbr.-Dezbr. 21.20, per Novbr.-Febr. 21.20.

zu den letzten Preisen. Zufahren: Weizen 64258, Gerste 325, Hafer 111,578 D. Regenerisch. London, 10. Sept. (11 Uhr.) Consoles 96 1/2, Lombarden —, Italiener 69 1/2, Rüssen —, 1873er Russen 77 1/2. New-York, 8. Sept. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York 14, do. in Philadelphia 13 1/2, Mehl 6.25, Mais (old mixed) 59, rother Frühlingweizen —, Kaffee, Rio good fair 19 1/2, Havana-Juder 6 1/2, Getreidefracht 7 1/2, Schmalz 9 1/2, Speck 7 1/2. Baumwoll-Zufuhr 1600 B., Zufuhr nach Großbritannien — B., do. nach dem Continent — B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 6 columns: Septbr., 10. Sept., 11. Sept., 12. Sept., 13. Sept., 14. Sept. and 6 rows of weather data including temperature, wind, and precipitation.

Verantwortlicher Redacteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

E. 522. Nr. 11,595. Breisach. Die Freiin Maria von Bamholt, geb. Freiin von Falkenstein, Ehefrau des Freiherrn Franz von Bamholt in Großmühlbach, befiht vorgebrachter Mäßen auf Ableben des Freiherrn Franz von Falkenstein in Freiburg folgende Verhältnisse:

- a. Auf der Gemarkung Ober-rimlingen: 1. Eine Hoftraite mit Wohn-, Neben- und Oekonomiegebäuden und Gemüsegarten, an der Breisacher-Freiburger Straße gelegen, enthaltend 1 Morgen 256 Ruthen oder 59 Ar 4 Meter. 2. 54 Morgen oder 19 Hektar 44 Ar Ackerfeld, neben der Breisacher-Freiburger Straße und der Röhre. 3. 6 Morgen 312 Ruthen oder 2 Hektar 43 Ar Ackerfeld, einerseits Freiburg-Breisacher Straße, andererseits Gemarkung Gündlingen. 4. 63 Morgen 44 Ruthen oder 22 Hektar 71 Ar 96 Meter Ackerfeld im Brandholz, neben Breisacher-Freiburger Straße, Niedererimlingerweg und Gemarkung Gündlingen. 5. 7 Morgen 104 Ruthen oder 2 Hektar 61 Ar 36 Meter Ackerfeld, vor dem Hause, neben Freiburg-Breisacher Straße und Gemarkung Gündlingen. b. Auf der Gemarkung Gündlingen: 6. 16 Morgen oder 5 Hektar 76 Ar Ackerfeld, neben Niedererimlingerweg und sich selbst. 7. 22 Morgen 140 Ruthen = 8 Hektar 4 Ar 60 Meter Ackerfeld im Brandholz, einerseits sich selbst, andererseits Niedererimlingerweg. c. Auf der Gemarkung Alt-Breisach: 8. 20 Morgen 200 Ruthen Wiesen und 200 Ruthen Fischweidher zusammen 21 Morgen oder 7 Hektar 56 Ar im Bromerland, einerseits Röhre (das Hochgebäude), andererseits sich selbst. 9. 40 Morgen oder 14 Hektar 40 Ar Ackerfeld, Hochstetter Gut genannt, im Gemann Augsbahn, einerseits sich selbst und die Freiburg-Breisacher Straße, andererseits Breisacher Rheinwald, landab an Daniel Binz höfend.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigern die Ortsgerichte den Eintrag und die Bewehr zum Grundbuche. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an die genannten Liegenschaften — in den Grund- und Pöndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte der jetzigen Besitzerin gegenüber für erloschen erklärt würden. Breisach, den 31. August 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Grunh.

E. 561. Nr. 13,379. Müllheim. Jakob Elias Maier von hier hat folgende, auf Gemarkung Dornbach gelegene Liegenschaft erworben: 20 Ruthen Neben hinton Honerich, einer. Johann Georg Wiltig, ander. Lucille Friedlin. Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuche ist es angezweifelt, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf diese Liegenschaft machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen gemäß § 684 ff. d. P. D. aufgefordert, ihre Ansprüche binnen zwei Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen. Müllheim, den 8. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Leberle.

E. 523. Nr. 12,859. Mosbach. Die Gemeinde Redarburten befiht vorgebrachtermaßen auf der Gemarkung Mosbach nachstehendes Grundstück: 35 Morgen 353 Ruthen Wald, einerseits Gemeineweald Redarburten, andererseits Gemeineweald Mosbach, dessen Erwerbsmittel im Grundbuche nicht eingetragen ist. Es werden nun alle diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem genannten Grundstücke haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

binnen 2 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt werden würden. Mosbach, den 31. August 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Gänzbarger.

Ganten. E. 565. Nr. 7960. Triberg. Gegen Ehrenwäher Josef Schaver von Gantenbach haben wir Gant erkannt und zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 25. Septbr. d. J., Vormittags 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigeranzuschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranzuschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Aufseher zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden. Triberg, den 4. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Singer.

E. 563. Nr. 10,498. Baden. Gegen den Nachlass des f. Privatmanns Michael Sammet in Baden haben wir Gant erkannt und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 18. Oktober, Vormittags 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranzuschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranzuschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Baden, den 5. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Fr. Mallebrein.

E. 553. A.-G.-Nr. 42,313. Pforzheim. Gegen Kaufmann Theodor Pihmann hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren anberaumt auf Freitag den 5. Oktober d. J., Vorm. 8 Uhr, angeordnet. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweismittel vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigeranzuschuß ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheidende als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Pforzheim, den 5. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Fr. Mallebrein.

E. 548. Nr. 41,920. Pforzheim. In der Gant gegen Schneider Theodor Dornbach hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 5. d. Mts. anmelden, von der Masse ausgeschlossen. Pforzheim, den 5. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Dornbach.

E. 559. Nr. 38,864. Heidelberg. In der Gant gegen den Nachlass des Lorenz Lindauer von Schönau werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen. Heidelberg, den 7. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Ehrlich.

E. 526. Nr. 38,505. Heidelberg. Die Gant gegen Apollonia Reiffel Broe, geb. Kar, in Heidelberg. Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen. Heidelberg, den 5. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Kah.

E. 512. Nr. 7727. Adelsheim. Die Gant des Josef Roth, Schreiner von Adelsheim, betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Adelsheim, den 4. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Jarenson.

E. 528. Nr. 37,864. Heidelberg. Gegen Landwirth Friedrich Duas von Heidelberg haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren anberaumt auf Montag den 22. Oktober, Morgens 9 Uhr. Es werden nun alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweismittel vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigeranzuschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheidenden in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Heidelberg, den 3. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Kah.

E. 525. Nr. 15,111. Engen. I. In der Gant des Landwirths Josef Schmid Anton von Engen an Egg werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Schuldenquittations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Nach Ansicht des § 1060 P. D. wird ausgesprochen: Katharina, Ehefrau des Gantgläubigers, geb. Maier, von Engen an Egg sei berechtigt, ihr Vermögen abzulassen. Engen, den 5. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. v. Stetten.

E. 543. Nr. 16,985. Beraach. Die Gant gegen Alexius Stille von Stetten betr. 1. Die Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Die Ehefrau des Gantmanns, Amalie, geb. Reiser, von Stetten wird gemäß § 1060 der P. D. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen. Beraach, den 5. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Schwedart.

E. 548. Nr. 41,920. Pforzheim. In der Gant gegen Schneider Theodor Dornbach hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 5. d. Mts. anmelden, von der Masse ausgeschlossen. Pforzheim, den 5. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Dornbach.

E. 548. Nr. 41,920. Pforzheim. In der Gant gegen Schneider Theodor Dornbach hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 5. d. Mts. anmelden, von der Masse ausgeschlossen. Pforzheim, den 5. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Dornbach.

E. 548. Nr. 41,920. Pforzheim. In der Gant gegen Schneider Theodor Dornbach hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 5. d. Mts. anmelden, von der Masse ausgeschlossen. Pforzheim, den 5. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Dornbach.

E. 511. Nr. 38,237. Heidelberg. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 18. Juni d. J., Nr. 25,518, keine Einsprache erfolgte, wird die Witwe des Tagarbeiters Carl Friedrich Busch, Marie, geb. Raquet, von hier, in die Gewehr des Nachlasses ihres Ehemannes eingesetzt. Heidelberg, den 1. September 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Ehrlich.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.

E. 562. Nr. 4782. Karlsruhe. J. A. S. gegen Anton Berganz von Ettlingen und Geosien, wegen Verletzung der Wechsellast, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Anton Berganz, Konstantin Berganz, Julius Vogel und Wilhelm Zimmermann von Ettlingen, Johann Eder von Ettlingenmeier, Moriz Herz, Augustin Kaffner von Walsch, Friedrich Hell von Wörsch und Bernhard Schäfer von Böllersbach werden wegen Verletzung der Wechsellast mit einer Geldstrafe von je 200 Mark oder im Unverhältnißverhältniß mit Gefängnis von je sechs Wochen bestraft, sowie ein Jeder zur Tragung von 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten des ihn treffenden Urtheils vollzugs verurtheilt. Dies wird den genannten abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. So erkannt, Karlsruhe, den 29. August 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Fritsch. Zeiser.